Satzung des Fördervereins der Gesamtschule Hattingen e.V.
(Neufassung 2018 Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 28.06.2018)

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Hattingen e.V.".

Der Sitz des Vereins ist 45527 Hattingen, Marxstraße 99.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nummer VR 30486 eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Gesamtschule Hattingen, besonders in den Bereichen soziale Kompetenz, musische, künstlerische und sportliche Ausbildung sowie berufsvorbereitende Maßnahmen
- Förderung besonderer Anschaffungen zur Förderung des Unterrichts
- Unterstützung bedürftiger Schüler/innen z.B. bei Schulfahrten
- Förderung und Intensivierung der Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Mitgliedschaft & Beiträge)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Betritt entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung der Fälligkeit von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies aus dringenden Gründen für notwendig erachtet.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung des Termins auf der Homepage des Vereins.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem Kassiererin /Kassierer
4. einer/einem Vertreterin/Vertreter der Schulpflegschaft
5. einer/einem Vertreterin/Vertreter der Lehrerkonferenz
6. einer/einer Vertreterin/Vertreter des Schülerrates (diese Mitglied muss das 16. Lebensjahr vollendet haben)

Die Personen 1. bis 3. bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Personen 4. bis 6. gehören dem erweiterten Vorstand an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.

Es dürfen keine Förderungen erfolgen, die eine Bindung an wiederkehrende Verbindlichkeiten haben wie z.B. Lohnkosten, Leasing- oder Mietkosten. Ausgaben sind immer ein in sich einmaliger Vorgang ohne weitere Verpflichtung.

Ist ein Mitglied des Vorstandes dauernd an der Ausübung seines Amtes behindert oder scheidet es vorzeitig aus, so wählt der Restvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied, das er mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 12 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Können keine Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden, weil z.B. keine Mitglieder zur Kassenprüfung bereit sind, müssen Kassenprüfer außerhalb des Mitgliederkreises bestimmt werden. Dies können Mitglieder des Schulkollegiums, der Schulleitung oder als letzte Möglichkeit externe professionelle Prüfer sein. Hierdurch entstehende Kosten sind aus dem Mitteln des Fördervereins zu begleichen.

Die Kassenprüfer prüfen jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.

Die Kassenprüfer tragen ihren Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vor. Zu Beanstandungen der Kassenprüfe hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist den Prüfberichten beizufügen und von den Kassenprüfern mit vorzutragen.

§ 13 (Datenschutz im Verein)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Haftung

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung.

§ 15(Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattingen zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung der Gesamtschule Hattingen.

Hattingen, 28.06.2018